

BMF: Aktualisierung der GoBD und Entwurf einer zweiten Verwaltungsanweisung zur E-Rechnung

Zu den Auswirkungen der aktualisierten GoBD auf Unternehmen.

Hintergrund

Die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen (GoBD) dienen als zentrale Richtlinie für die steuerliche Dokumentation, Führung, Aufbewahrung und für die unternehmenseigene Buchhaltung. Sie regeln unter anderem, wie Daten revisionssicher und prüfungstauglich aufzubewahren sind, um den Anforderungen der Abgabenordnung (§§ 146, 147 AO) und anderer Steuerregelungen gerecht zu werden. Mit der Verwaltungsanweisung vom 14.07.2025 aktualisiert das BMF die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD, zuletzt geändert am 11.3.2024) und reagiert damit auf den durch die Einführung der E-Rechnungspflicht für inländische B2B-Umsätze bedingten Anpassungsbedarf (vgl. [Deloitte Tax News](#)). In Zusammenhang mit der E-Rechnung für inländische B2B-Umsätze kursiert außerdem seit dem 25.06.2025 ein weiterer BMF-Entwurf. Dieser enthält Präzisierungen, insbesondere zum Validierungserfordernis und den Auswirkungen von Formatfehler und inhaltlichen Fehlern sowie entsprechende Anpassungen des UStAE. Aufgrund der Bedeutung des Themas für die Wirtschaft lädt das BMF zur Stellungnahme durch die Verbände ein. Die endgültige Veröffentlichung dieses BMF-Schreibens ist für das IV. Quartal 2025 angekündigt.

GoBD-Verwaltungsanweisung vom 14.07.2025 - mit sofortiger Wirkung anzuwenden

Die wesentlichen Änderungen der GoBD-Verwaltungsanweisung sind folgende:

Aufbereitung der Buchungsbelege (Rz. 76)

Es muss keine bildhafte Kopie der Ausgangsrechnung (z. B. in Form einer PDF-Datei oder des PDF-Teils eines hybriden Rechnungsformats) ab der Erstellung gespeichert bzw. aufbewahrt werden, wenn jederzeit ein inhaltlich identisches Mehrstück der Ausgangsrechnung erstellt werden kann.

Aufbewahrung von E-Rechnungen (Rz. 131)

Der strukturierte Teil der E-Rechnung muss aufbewahrt werden. Der mit dem menschlichen Auge lesbare Datenteil einer E-Rechnung muss nur dann aufbewahrt werden, wenn er zusätzliche oder abweichende, steuerungsrelevante Informationen enthält (z. B. Buchungsvermerke oder qualifizierte elektronische Signaturen).

Konvertierung (Rz. 131, 135)

Eingehende elektronische Handels- oder Geschäftsbriefe und Buchungsbelege müssen in dem Format aufbewahrt werden, in dem sie empfangen wurden (z. B. Rechnungen im XML-Format oder Kontoauszüge im PDF- oder Bildformat). Eine Konvertierung in ein anderes Format (z. B. MSG in PDF) ist grundsätzlich zulässig. Bei der Umwandlung in ein unternehmenseigenes Format sind regelmäßig beide Fassungen zu archivieren, derselben Aufzeichnung zuzuordnen und mit demselben Index zu verwalten. Die konvertierte Fassung muss als solche gekennzeichnet werden. Die Aufbewahrung einer verlustfrei konvertierten Version ist ausreichend, wenn sie keine bildlichen oder inhaltlichen Änderungen enthält und eine ordnungsgemäße Verfahrensdokumentation sichergestellt ist.

Mittelbarer Datenzugriff – Z2-Zugriff (Rz. 166)

Zum mittelbaren Datenzugriff (Z2) führt das BMF aus, dass die Finanzbehörde vom Steuerpflichtigen verlangen kann, dass er die aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten maschinell auswertet oder auswerten lässt und er ihr die Datenauswertung in einem maschinell auswertbaren Format zu Verfügung stellt oder den Lesezugriff ermöglicht. Dabei kann jedoch nur eine maschinelle Auswertung unter Verwendung der im DV-System des Steuerpflichtigen oder des beauftragten Dritten vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten

verlangt werden.

Betroffene Normen

§ 147 AO, § 14 UStG, § 14b UStG, § 27 Abs. 38 UStG, § 34a Satz 4 UStDV

Anmerkung

Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihre Buchhaltungssoftware und Archivierungssysteme die neuen Standards erfüllen. Das betrifft insbesondere die maschinelle Auswertbarkeit und die Verwaltung hybrider Rechnungsformate. Im Rahmen der Archivierung ist aus Unternehmenssicht sicherzustellen, dass alle steuerlich relevanten Daten unverändert und prüfungssicher digital abgelegt sind. Die zunehmende Digitalisierung und Automatisierung der Buchführung, in deren Vordergrund die maschinelle Auswertbarkeit strukturierter Datensätze steht, vereinfacht Prozesse und ermöglicht aus Sicht der Finanzverwaltung eine effizientere Prüfung.

Fundstellen

BMF, Schreiben vom 14.07.2025, [IV D 2 - S 0316/00128/005/08](#)

BMF, Entwurf vom 25.06.2025, [III C 2 - S 7287-a/00019/007/230](#)

Ihre Ansprechpartner

Dr. Diana-Catharina Kurtz

Senior Manager

dkurtz@deloitte.de

Tel.: +4989290368025

Claudia Hanke

Partner

chanke@deloitte.de

Tel.: +4921187727586

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.